



Vd. 264.

F. Blatt.



Betrachtungen

über

die erörterte Frage:

wie dem

Bauern = Stande

Freiheit

und

Eigenthum in den Ländern,

wo ihm beydes fehlet,

verschaffet werden könne?



Glensburg,

gedruckt mit Geringhausenschen Schriften,

1769.

Vd. 264.



Nachricht.

Man schlage die in margine allegirte Stellen, in dem neulich herausgekommenen Bedenken, über die Frage: Wie dem Bauernstande Freyheit und ic. zur weitem Erläuterung, nach.



264



405.11



Kann dem Bauren-Stande
Freyheit und Eigenthum in dem
Lande, wo ihm beydes fehlt,
verschaffet werden?

Dies ist die Frage, die neulich
ein ungenannter Patriot mit
so vieler Annehmlichkeit, als
Bescheidenheit, erörtert.
Ein jeder vernünftiger
Mensch wird diesem ruhmwürdigen Ver-
fasser die Gerechtigkeit wiederfahren lassen,
zu gestehen, daß zum gemeinen Besten keine
Verbesserung sehnlicher gewünscht werden
dürfte, als wenn diese Bauren - Reforma-
tion

tion zu Stande gebracht werden könnte. So hinlänglich die Vortheile bewiesen, die der Bevölkerung, dem Gewerbe, Bertheiligungsstande und Finanzwesen unendlich aufhelfen würden; so gewiß kann man auch überzeugt seyn, daß in diesen aufgeklärten Zeiten viele, und ich mögte wol sagen die mehreste Guthsherren, anstatt für das Ber-

S. p. 6.
1. 16. gnügen, über Nebenbürger zu herrschen, als für Majestäts-Rechte zu streiten, sie gar zu gerne dieser Last überhoben wären, und ohne weiteres Bedenken, je eher je lieber, den Augenblick wünschten, von dieser glänzenden Plage befreyet zu seyn. Allein, die Sache ist so leicht nicht ausgeübet, als dieselbe sich wünschen läßt. Die Bescheidenheit des gelehrten Herrn Verfassers läßt mir gütige Verzeihung hoffen, wenn ich in ein und andern Fällen nicht völlig seiner Meynung bin, und daher dessen Vorschläge zu widerlegen, mich genöthiget sehe. Man erlaube mir daher, daß ich, so weit meine Einsichten sich erstrecken, zuerst diejenige Sachen anführe, die, meiner Meynung nach, nach dessen gethanem Vorschlag, entweder der ganzen Veränderung offenbar hinderlich, oder dieselbe beschwerlicher machen werde; und zweytens diejenige Weise anzeige, wo-

durch

durch man vielleicht dem Zweck und Ziel näher kommen mögte.

Daß diese Veränderung mit den leibeigenen Unterthanen, eine Sache von unschätzbarem Wehrt ist, dieses pflichte vollkommen bey. Wie, und auf welche Art, aber solches in Ausübung zu bringen steht, läßt sich so leicht nicht bestimmen.

Der Herr B. glaubt diese Veränderung, ohne den mindesten Nachtheil der Guthsherrn, einrichten zu können. In so ferne aber ich diejenige von dem Verfasser angeführte Gründe, die zur Beförderung der Bevölkerung und des allgemeinen Bestens in Erwegung nehme, so häufet sich eine Schwierigkeit über die andere in der Art der Erfüllung.

Ich will setzen, es findet sich ein Guthsherr, der so geneigt, als willig ist, diese Veränderung und Vertheilung in seinem Guthe vorzunehmen; so betrachte man nur die bürgerliche Verfassung und natürl. Beschaffenheit des Guthes, wie der B. solche nennet **S.** und entworfen, und erwäge diejenige Kosten, **P. 67.** die auf den General- und Special-Charten,

nebst Ausmessung der Ländereyen verwendet werden sollen; so wird eine nicht geringe Summe herauskommen, und ihr Verhältniß nach dem Bezirk des Guthes haben, welches doch ohnmöglich von den neuen Colonisten und freigelassenen Unterthanen wieder zu erzwingen wäre.

Man überlege ferner, daß wenige, ja wol gar keiner, von den Pflicht-Huesenern im Stande seyn würde, seinen ihm zu überliefernden Hof, nebst Ackergeräthe, so anzunehmen, daß er das dafür zu Erlegende gleich abtragen könne. Leidet also in diesen Fällen nicht der Guthsherr? und muß er nicht dem Besitzer dieser Pflichthuese wenigstens einige Jahre Zeit lassen, um allmählig diese Posten zu erhalten?

Auf den Parcelen des Hof-Feldes setzt es noch mehrere Schwierigkeiten, in Ansehung dieser Sache. Der B. will zwar auf diese neue Einrichtungen der Hof-Felder nur solche Leute wissen, die baar Geld besitzen, und dem Guthsherrn den Canon nicht nur aufs theuerste bezahlen, sondern auch die Gebäude, das benöthigte Vieh und Ackergeräthe, nebst den Kosten der Einhägung und des Landmessens,

sens, aus ihrem Beutel sofort erlegen können; allein, er erwäget nicht, daß ausser den Pflicht-Huesenern noch eine ziemliche Anzahl von geringern Leuten, als Innsten und Rätbener, sich befinden, die doch gleichwol ein unstreitiges Recht an dieser Landesverbesserung haben, und mithin am allerersten und vorzüglichsten mit so viel Land versehen seyn sollten, daß sie und ihre Familien ihren Unterhalt dadurch finden könnten, ohne welches diese Leute in der elendesten Betteley geriethen; und es überdem die grössste Unbilligkeit wäre, wenn ein Theil frengelassen, und ein anderer Theil frohnpsichtlich verbleiben sollte, welches gewiß eine convulsivische Zerrüttung verursachen würde.

Ueberdem ernennet der B. solche Leute hiezu, wovon wenige sich dazu schicken, und größtentheils zur Hauptsache, nämlich zur Bevölkerung, weniger tauglich sind, als die hintenangesezte Innsten u. Rätbener. Pächter erwählet er deswegen, weil sie denen übrigen zum Muster dienen müssen. Freylich hat er hierin zum Theil Recht; allein, diese Regel hat auch ihre große Ausnahme. Die übrige angeführte schicken sich entweder gar nicht dazu, oder verstehen nichts von der

§.
pag. 70.

Wirthschaft, und sind gar solche, die zu andern Gewerben weder Kenntniß, noch Fähigkeit haben, gerade, als wenn man in der Ackerwirthschaft sehr wohl einfältige Leute haben könnte, wenn ihnen nur ihr bisgen Geld einigen Wehrt gäbe.

Ein jeder wird billigen, daß zuvorderst die zu vertheilende Plätze mit Guths-Untertanen besetzt werden, so lange man einigermaßen solche darunter findet, wovon man sich Hofnung machen kann, daß das an ihnen zu Verwendende nicht übel angelegt sey. Es würde nicht undienlich seyn, wenn ein, oder höchstens zween, Plätze mit solchen Personen besetzt würden, die eine vernünftige Kenntniß von der Landwirthschaft besäßen, um andere durch ihre Beyspiele anzureizen und zu unterrichten.

Sollten nun, wie gesagt, die Vertheilungen mit Guths-Untertanen besetzt werden, so sind dis Leute, die kaum einen baaren Thaler besitzen. Der Guths-Herr würde also sich genöthiget sehen, die Gebäude auf seine Kosten aufzuführen, das Vieh herzugeben, und die ganze Einrichtung zu besorgen, ohne daß er sich gewärtigen könnte, eher als nach
Ver-

Verlauf von einigen Jahren, diesen Vorschuß wieder in seine Hände zu sehen. Ein anderer Weg läßt sich gar nicht gedenken, und scheint auch zum Theil dem Endzweck schnurstracks zuwider zu seyn.

Hieraus läßt sich nun hinlänglich schließen, daß es ohnmöglich ohne Schaden der Guths-Besizere abgehen würde. Es ist gar nicht meine Absicht, die daran zu verwendende Kosten als verlohren, und von dem Guthsherrn gänzlich aufgeopfert, anzusehen, sondern bin vielmehr der Meynung, daß sehr füglich die Einrichtungen so getroffen werden könnten, daß nach Verlauf von einigen Jahren die Guths-Besizere diesen gethanen Vorschuß, ohne Kränkung der Colonisten, nicht nur wieder erhalten, sondern auch, in Vergleich der izigen Nutzung der Güther, sich alsdann ungleich besser stehen, und ihre Revenüen mit grösserer Bequemlichkeit geniessen würden.

Würden sich aber nicht auch verschiedentlich solche Fälle eräugnen, die einem oder dem andern Guthsherrn diese Verfassung unmöglich machten? Es geht in diesem Stande, wie im bürgerlichen und andern Ständen.



den. Dem einen ist ein reicheres Maasß der irdischen Güther angediehen, wie einem andern, und ein solcher mittelmäßiger Guthsherr würde sein ihm ohnedem drohendes Schicksal nur desto eher durch diese unentsbehrliche Kosten beschleunigen; es wäre
 S. denn, daß der Landes-Fürst, nach dem wohl-
 p. 82. ausgedachten Vorschlag, einen solchen ver-
 lin. 23. legenen Guthsherrn, auf leidliche Bedingungen, das dazu Erforderliche vorstreckte, welches nicht nur sehr heilsam angelegt, sondern auch ohne große Gefahr sich thun lassen würde.

Der Weg, den man, um zu diesem Endzweck zu gelangen, vorschlägt, da man die Einschränkung und Bestimmung der Frohndienste, als den Haupt-Bewegungsgrund, oder, deutlicher zu sagen, als ein subtiles Zwangs-Mittel ansiehet, scheineth sehr beschwerlich zu seyn, und würde denen Commissarien und Schieds-Richtern in die allergrösste Verlegenheit setzen. Wie wäre es wol möglich, ein richtiges, und sich auf allen Güthern einigermaßen passendes, Verhältniß zwischen dem Hof- und Bauren-Feld zu treffen? Und noch schwerer würde die Bestsetzung der zum Guthe accurat erforderlichen

lichen Hofdienste zu bestimmen seyn, indem man schwerlich zwey Güther findet, die in der natürlichen Beschaffenheit harmoniren. Genug, dieses würde nimmermehr zum Ziel dienen, sondern bloß den Landes-Herrn in vergebliche Kosten setzen, und hin und wieder den Unterthanen gegen seinen Guths-Herrn in eine zügellose Frechheit und Beweglichkeit stürzen. Mit diesem ist, wie ich glaube, gar zu deutlich bewiesen, daß bey der ersten Einrichtung ohnstreitig die Guths-Herrn an ihren Revenüen einbüßen, mithin wirklich in den ersten Jahren Schaden leiden, obgleich die Zukunft ihnen dieses hinlänglich wieder ersetzen wird. Nunmehr will zum zweyten Satz schreiten, und meine unmaßgebliche Gedanken über die fernere Einrichtung eröffnen.

So hinreichend der Patriot den Nutzen und die herrliche Folgen dieser Veränderung bewiesen; so unvollkommen scheinen die vorgeschriebenen Maasregeln zu seyn, um zu diesem Endzweck zu gelangen.

Ich habe oben Seite 5. gezeigt, daß die Verfertigung der General-Charten eine kostbare Sache sey, viel Geld erfordere und wenig

nig

nig Wesentliches dadurch erzielet werde. Ein jeder Guthsherr wird aus dem vorhandenen Archiv, und zum Theil aus den Guths-Rechnungen, von einem jeden ihm zuständigen Flecken, es sey Bauer- oder Hof-Feld, sich eine völlige Kenntniß machen, und die Grösse desselben, aus der jährlichen Ausfaat, hinlänglich beurtheilen können, um eine vorläufige Berechnung darnach anzustellen, wie viele Familien sein zu vertheilendes Guth aufnehmen möge, ohne in der Verlegenheit zu seyn, sich solchen ohngefährlichen Ueberschlag so theuer zu erkaufen. Es sind überdem auf allen Güttern, sowol die Acker-Felder, als Wiesen und Sichten, wegen der jetzigen Frohn-Dienste in gewisse Theile gebracht und abgepfählt, welches diese Sache noch mehr erläutert. Ja, man wäre bey nahe im Stande, bey der vorzunehmenden Vertheilung selbst, sich damit zu behelfen, um die Koppel einer jeden Vertheilung darnach einzurichten, ohne verbunden zu seyn, weitere Meßkosten daran zu verwenden.

Es ist fast unmöglich, eine allgemeine Vorschrift zu entwerfen, nach welcher man sich durchgängig zu richten im Stande wäre, indem die innerliche Verfassungen der Gütter
gar

gar zu sehr verschieden sind, und aus dem Grunde die Einrichtungen nicht allgemein Statt finden würden.

Man erlaube mir, von der zweyten Be-
 stimmung (denn die erste findet man hier im
 Lande, Gott Lob! wol nirgends) mir ein
 Guth in Gedanken vorzustellen, und dar-
 über einen Versuch zu machen, wie solche
 Veränderung vorgenommen werden könne,
 nach welchem Entwurf ein jeder mutatis
 mutandis die Ueberlegung machen kan, in
 wie ferne er diesem Leitfaden folgen, oder
 davon weichen müsse. S.
pag. 10.

Das Guth, welches mir zu vertheilen
 vorgenommen, soll folgendergestalt beschaf-
 fen seyn. Das Hof-Feld bestehet in allen
 etwas über 500 Tonnen Roggen-Saat, und
 hat so viel an Wiesen und Sichten, daß, wenn
 alles in einem Jahre gemähet würde, sehr
 füglich 200 Fuder Heu geborgen werden
 müssen. Das Bauer-Feld hält in allen
 180 bis 190 Tonnen Roggen-Saat, und
 Wiesen und Sichten können bequem 60 Fu-
 der Heu hergeben, mithin ist in allen zu ver-
 theilen bey 700 Tonnen Roggen-Saat und
 so viel Heugrund als zu 260 Fuder benöthi-
 get ist. Ueber:

Ueberdem könnten wol hin und wieder in den Hölzungen, die nach diesem gänzlich verschlossen und gehegt werden müssen, Sichten und Wiesen eingenommen und abgegraben, und den neuen Vertheilungen zugefüget werden; welches aber nicht ist in Anschlag zu bringen verlange.

Nach der jetzigen Einrichtung werden die zum Ackerbau benöthigte Spann-Dienste von den Pflicht-Huesenern verrichtet, und auffer diesen leisten noch verschiedene Zinnsten und Rätthener Hand-Arbeit, die nach dem vielen oder wenigem Lande, so sie besitzen, abgemessen ist.

An herrschaftliche Kühen können 140 bis 50 gehalten werden, und wenn man keinen magern Roggen bauen will; so ist die jährliche Roggen-Saat zwischen 30 à 40 Tonnen, woraus man sich eine Vorstellung von den izigen Einkünften, auffer den stehenden Hebungen, die allezeit dem Gutsherrn verbleiben, machen kann.

Würde und wollte man sich nun entschließen, Freyheit und Eigenthum in diesem Guthe einzuführen; so wäre mein unmaßgeblicher

geblicher Rath, daß man lauter solche Stellen auswiese, worauf ein Bewohner 10 Kühe halten, und mit zwey guten Pferden das Land bestellen könnte. Hierzu würde auf jede Vertheilung fünf und dreyßig Tonnen Roggenfaat, und jährlich wenigstens 10 gute Fuder Heu, zu rechnen seyn. Es erhellet also aus der ersten Berechnung, daß 20 dergleichen Stellen aus dem Guthe gemacht werden könnten, wenn nichts beym Stamm-Guthe gelassen würde. Bliebe aber dabey etwas, es sey eine einfache oder doppelte Portion; so würde der Guths-Besitzer allemal den nämlichen Nutzen daraus genießen können, als wenn solche Theile einem Colonisten übertragen wären.

Wenn ich eine Erleichterung in den ersten Jahren ausnehme, da das Land noch nicht gehörig eingerichtet ist, und nicht so viel tragen kann, mithin der Bewohner nicht völlig im Anfang so viel bezahlen muß; so glaube nicht zu hoch zu rechnen, wenn in der Folge ich jede Tonne Roggen-Saat an jährlichen Abgaben auf 2 Rthlr. 24 Eß., und jedes Fuder Heu auf 2 Rthlr. festsetze. Dieses betrage von jeder Stelle 107 Rthlr. 24 Eß. jährlicher Einkünfte, also von 20 Stellen

len

len 2150 Rthlr.
 Es schossen noch nach der obi-
 gen Berechnung 60 Fuder
 Heu über, die nur schätze auf 100 Rthlr.

Wäre also die reine Einnahme 2250 Rthlr.
 Doch ginge die jährliche Landes-Contribution davon ab; wogegen die etwa stehende
 Hebungen dem Guthsherrn zu Theil kämen.

Ein jeder Guths-Besitzer, der entweder ein solches hat, oder das Seinige nach diesem Muster beurtheilen will, wird ohne weitere Berechnung, wenn er Dienst-Lohn, Handwerker, Reparation, Kopfsteuer und wie die Abgaben alle genannt werden mögen, von den jetzigen Einkünften abrechnet, sehr hinlänglich einsehen, welchen Vortheil er dabey erhalten könne, und in wie ferne er dieser Vorschrift zu folgen Ursache habe. Ein jeder, dem keine Vorurtheile ankleben, wird gestehen müssen, daß bey jetziger Verfassung selten ein so hoher reiner Ueberschuß von einem solchen Guthe zu erwarten sey. Ueberdem ist die erstgedachte Berechnung (Seite 13.) auf das allgeringste angesetzt, das sehr wohl eine ganze Vertheilung herauskommen könnte, wenn erstlich der Landmesser mit der Ruthe darüber gegangen,

en, und jede Tonne Roggen-Saat zu 288
 Quadrat-Ruthen ausgemessen hätte, wel-
 ches denn auch noch 100 Rthlr. mehr
 ausmachte.

Da nun auf diesem Guthe, wie in den
 mehresten hier befindlichen, die Weise ist,
 daß einem Pflicht-Huesener bey Antrittung
 seiner Dienst-Huese eine gewisse Anzahl an
 Pferden, Kühen, Schweinen, Gänsen, Acker-
 und Hausgeräthe überliefert wird, welches
 er bey Ablieferung der Huese ohnentgeltlich
 wiedergeben muß; und also, wenn diese qua-
 drirte Veränderung vor sich ginge, gleich-
 falls zu leisten schuldig ist, welches der
 Gutsherr, zu Besetzung der neuen Stellen
 im Hof-Felde, mit Nutzen wieder anwenden
 kann; so ist meine Absicht, daß bey Ueber-
 tragung jeder Huese an den freigelassenen
 Besitzer, man allemal zwei oder drey Verthei-
 lungen auf dem Hof-Felde anlegen könnte,
 um den befindlichen Ueberschuß an Pferden
 und Ackergeräthe sofort wieder anzuwen-
 den, damit, so viel möglich, das baare Geld
 vor dem Besitzer geschonet werde. Es wür-
 de auch der Billigkeit und Ordnung gemäß
 seyn, wenn man auf diese Weise verführe,
 indem allemal ein gewisses Verhältniß dar-

B

in

in zu beobachten wäre, daß die noch nicht frengelassene Pflicht: Huesener das übrige Hof-Land so lange bequem bearbeiten könnten, und nicht mit so mancher Widerwärtigkeit verbunden seyn, als wenn man erstlich gänzlich das Hof-Feld, und darnach das Bauer-Feld, oder vice versa, vertheilte, wodurch man im ersten Fall nichts vor die Spanndienste zu thun hätte, und im letztern Fall das Hof-Feld nicht bearbeitet kriegen könnte. Genug, ich würde auf dem mir eingebil deten Guthe, so viel möglich, ein genaues Verhältniß darin beobachten.

Die jetzt vorhandene Pflicht: Höfe- Gebäude müßten nach der Billigkeit geschäzet und dem Gutsherrn, auf dieselbe Bedingung, als wie hernach die Vertheilungen im Hof-Felde vestsetzen werden, der Betrag derselben in seine Cassa fließen, welches gewiß schon eine artige Summe zu Ersezzung der übrigen Kosten abgeben würde.

Was die Aufrichtung der Gebäuden, die Besetzung der Parcelen mit Vieh und erforderlichen Acker-Geräthe, das Landmessen und Einhegen der Koppeln, dem Gutsherrn zu stehen käme, würde erstlich ordentlich
pro-

protocolliret, und jedem Besizer ein gleichlautendes, mit des Guthsherrn Namens: Unterschrift versehenes, Document übergeben, worunter er bey jedesmaliger Abtragung sich quitiren lassen könnte. Ferner, sollte die Abtragung selbst, sowol von den gewesenen Pflighthuesenern, als von den neuen Besizern der Hof: Felder, folgendergestalt vestgesetzt seyn: In den ersten zehen Jahren sollten diese Colonisten nicht verbunden seyn, an dem Capital etwas abtragen zu dürfen, sondern der Guthsherr würde in den ersten 4 Jahren mit 3 pC. und in den folgenden mit 4 pC. sich vergnügen; nach Verlauf der 10 Jahre sollte hingegen der Bewohner verpflichtet seyn, jährlich von dem Capital ein Gewisses zu erlegen. Besserten sich aber dieses Letztern Umstände dermassen, daß er binnen der 10 Jahren von dem Capital etwas abtragen könnte; so zweifele im mindesten nicht, daß solches einem jeden Guthsherrn sehr angenehm seyn, und gerne erlauben würde.

Die Anleihe des Saat-Korns müßte nach den ersten fünf Jahren wieder in natura abgetragen werden; Dahingegen der vorhergehende Posten mit baarem Gelde zu erlegen wäre.

S. p. 102. Was nun die jährliche Abgabe betrifft, so stimme darin dem unbekanntem Verfasser der Streit-Frage völlig bey, welcher will: Daß solche nicht in baarem Gelde, sondern durch Früchte und Producte, erleyet werden soll. Es muß daher ein Verhältniß zwischen dem zu bezahlenden jährlichen Canon und die an dessen Statt zu gebende Früchte vestgesetzt werden. Meiner Meynung nach, würden beyde Theile, nämlich Guthsherr und Bewohner, auf folgende Weise friedlich seyn können, wenn Letzterer jährlich von jeder Sorte Korn, als Roggen, Buchweizen, Gersten und Habern 12 Tonnen, und eine Tonne Butter zu 16 Rth, an den Guthsherrn ablieferte. Ich rechne diese Waaren vorist folgendergestalt, um zu zeigen, daß ein Equivalent des zu erlegenden Canons herauskomme, und bin überzeugt, daß solche nicht zu hoch angeschlagen sind:

Die Tonne

Roggen	rechne zu 7 mg 8 ß,	betr. von 12 T.	30 Rth. —
Buchweizen	— 5 mg 8 ß,	— 12 T.	22 Rth. —
Gersten	— 5 mg 8 ß,	— 12 T.	22 Rth. —
Haber	— 2 mg 8 ß,	— 12 T.	10 Rth. —

 sind 84 Rth. —

Der jährliche Canon war nach Seite 15. 107 Rth. 24 ß

 restiren 23 Rth. 24 ß

die

die sehr füglich durch Abtragung einer Tonne Butter ersetzt werden. Jedoch ist bey diesem Letzteren zu erinnern, daß der Guthsherr sich gefallen lassen müßte, die stipulirte 16 Eß Butter nachgerade anzunehmen, indem in einer so kleinen Holländeren eine Tonne langsam gesamlet, und daher viel an ihrer Güte verlieren würde. Das zu erlegendes Getrayde könnte halb um Fastnacht und halb um Maytag nach den Hof gebracht werden.

Da nun in den ersten Jahren, wegen der unvollkommenen Einrichtung, das Land nicht gehörig genuzet werden kann, mithin der neue Einwohner schwerlich seinen Canon abtragen würde, besonders, da er im ersten Jahr, weder Roggen noch Gersten bauet; so muß der Guthsherr entweder in den ersten vier Jahren ihm so viel nachlassen, als dieses austragen könnte, oder auch, womit beyde Theile friedlich und ohnbeschadet seyn würden, müßte der neue Bewohner von dem noch vorhandenen, und mit Roggen und Gersten besäeten, Hof = Felde in den ersten zweyen Jahren eine solche Strecke einrösten, als er selbst in seinen abgetheilten Koppeln, wenn alles erst in Ordnung gebracht,

würde haben besäen können, und dagegen würde der Guthsherr eben so viel Land von dem neuen Bewohner durch sein eigen Vieh so lange beweiden lassen. Es versteht sich auch, daß dem Guthsherrn die Ausfaat wieder vergütet werden müßte. In diesem Fall darf dem neuen Bewohner nichts nachgelassen werden, und der Guthsherr kann sich auch, in Ansehung dieser Sache, über keinen großen Schaden beschweren.

Bei jedesmaliger Veränderung eines neuen Hauswirths, entweder daß der Sohn dem Vater succedirte, oder eine solche Vertheilung an einen Fremden verkauft würde, muß der neue Besitzer dem Guthsherrn 20 Rthlr. zur Beste erlegen; jedoch ist die billige Ausnahme einzuschalten, wenn in den ersten 10 Jahren, von dem Tage der Annehmung zu rechnen, ein solcher Einhaber einer Vertheilung stirbe, und eine Wittwe oder mündigen Sohn hinterliesse; so sollte ihr bei Wiederverheyrahlung, oder ihm bei Antretung ohnentgeltlich die Beste ertheilet werden. Dieses ist gleichfalls ein Artikel, welcher die künftige Einnahme der Proprietärs vermehren kann, so wie die etwanige Steigerung des Kornes von nicht geringerm

Behrt

Wehrt ist. Man verstatte mir daher, nur noch dieses hinzuzufügen, daß die Seite 16. angeführte reine Einnahme von circa 2250 Rthl. als die geringste anzusehen ist, und bedenke daneben, daß die Zeiten eintreffen können, die wir in einigen Jahren häufig gehabt, daß der Roggen 9 Mfl., der Buchweizen 6 Mfl., der Gersten 7 Mfl., der Haber 4 Mfl. per Tonne koste, und die Butter über 30 Rthlr. gelte; so steigen die Einnahmen des Guthsherrn über 500 Rthlr., daß er in solchen Jahren, Statt 2250 Rthlr., als denn 2750 Rthl. und darüber, zu erheben habe.

Damit die neuen Einwohner einigermaßen vor die drohende Viehseuche gesichert würden; so würde wol sehr füglich angehen können, indem die mehresten Güther schon mit durchgeseuchtes Guth versehen sind, daß eine jede Vertheilung wenigstens die Hälfte an durchgeseuchtes Vieh, jedoch zum leidlichen Preis, bekäme, damit in dem Fall, wenn diese Landesverderbliche Plage diesen armen Leuten und jungen Anfängern träfe, sie nicht auf einmal alles verlohren, sondern doch die Hofnung haben könnten, durch Ziehung der Kälber ihren Stapel wieder zu ersetzen.

Um auch nach diesem vor die Küche des Guthsherrn zu sorgen; so müssen die sämtlichen Besizere der Bauer- und Hof-Felder, von jeder Stelle, 2 Gänse, 4 Capaunen, 2 alte Hünner, 2 Stiege Eyer und ein nüchtern Kalb, (nämlich Hakenrein) jährlich, als eine ewigwährende Erinnerung ihrer Freylassung, nach den Hof unentgeltlich liefern. Die Gänse werden um Michaelis gebracht, und das Uebrige nicht eher, als wenn solches verlangt wird.

Die Feuerung erhält ein jeder auf die Art und nach dem Verhältniß, als solche die Pflicht-Huefener bishero bekommen. Das benöthigte Ruz-Holz muß hingegen nach einer billigen Taxe bezahlt werden.

Die Herrlichkeit wegen der Zoll-Freyheit, müßte den Parcelen gleichfalls zu Statuten kommen; jedoch daß von dem Guthsherrn, die darüber zu ertheilende Endscheine, allemal ausgefertigt würden.

Das in Natura zu liefernde Korn an die Kirchen-Bediente, wird vom Guthsherrn abgetragen; dahingen dasjenige, was in Garben gegeben werden muß, von den neuen Bertheilungen geliefert wird.

Jagd

Jagd und Fischeren behält der Guthsherr gänzlich vor sich; es muß aber, in Ansehung der Jagd die strengste Ordnung, um das im Felde befindliche Korn zu schonen, beobachtet werden.

Bezahlt die Guthsherrschaft die jährliche Anlage-Gelder an die Kirche, aus ihren Revenüen; so haben die neuen Bewohner im Hof-Felde auch keine Stimmen bey Prediger-Wahlen und dergleichen. Wird ihnen aber diese Last, pro rata, zugelegt; so haben sie auch, nach dem Verhältniß, Siz und Stimme.

Die noch übrigen Innsten, die kein Land im Besiz kriegen, behalten die Rathen und dabey befindlichen Koblhöfe, und leisten der Guthsherrschaft wöchentlich zwey Tage Dienste im Garten; Dahingegen sie, vor ihre Personen und Kinder, als freye Leute anzusehen seyn, welche sich auch alsdann gegen igt, viel besser stehen werden, indem sie nicht allein auf dem Hofe, sondern auch von den neuen Einwohnern, fast täglichen Verdienst zu hoffen haben. Sie müssen aber ihre Ruhe abschaffen, oder selbst suchen, ob sie auf den Vertheilungen solche ins Gras und aufs Futter kriegen können.

Ueberhaupt haben die sämtliche Unter:

B 5

tha-



thanen bey der Guthsherrschaft weiter nichts zu leisten, als daß sie, nach obiger Vorschrift, den jährlichen Canon, und das hier specificirte, entrichten, und die auf ihr Erbtheil haftende Schuld abtragen, ausser was etwa von Landesherrlicher Gewalt über den ganzen District verordnet werden mögte, wozu sie ihr Contingent beytragen müssen, sonst aber in alle Wege, als andere freye Leute, angesehen werden. Zur Verbesserung der allgemeinen Wege, müssen sie sowol Hand- als Spann-Dienste thun.

Die Königl. ordinaire Contribution bezahlt der Guthsherr, und die Kopfsteuer ein jeder für sich.

Nunmehr glaube hinlänglich gezeiget zu haben, daß die Einrichtung sehr wohl möglich wäre, und die Guthsherren den gethanen Vorschuß auch bequem wieder erhalten könnten. Ich will aber noch mit wenigem etwas von der Sicherheit fürs Künftige, und von der Gesinnung der leibeigenen Unterthanen, erwähnen.

Sollte wol der frohnpflichtige Bauer, der ist so sehnlich nach seiner Freyheit ächzet, auch den Behrt der erhaltenen Freyheit zu schätzen wissen, und mit gutem Willen und Dankbarkeit eine solche vorbeschriebene Stelle



Stelle annehmen? Ich vor mein Theil zweifele sehr daran, und bin vielmehr der Meynung, daß unter zehen kaum zweene seyn würden, die sich unterstünden, unter obigen Bedingungen eine frengelassene Huesfe oder Bertheilung anzunehmen. Ich G.
will den Bauern eben so wenig Verstand p. 86.
und Gefühl absprechen, als ich mich überreden kann, daß wenigstens in dem ist lebenden Geschlecht seine Neigungen, die durch eine verjährte Gewohnheit zur andern Natur geworden sind, sich so vortheilhaft ändern sollten. Man nehme nur einen frohnpflichtigen Huesfener, der einige Jahre seine Huesfe gehabt, nach den üblichen Schlendrian sein Land behandelt, und dabey nichts erübrigen können. Man sage demselben: Du sollst nach diesem dein eigen Land haben; an Statt dessen, was du bishero an Land besessen, soll dir die obbeschriebene Grösse von Land (welches gewiß kleiner ist, als was er ist hat) in gewisse Koppeln eingeheget, und angewiesen werden, worauf du 10 Kühe halten, und mit 2 guten oder 3 mittelmäßigen Pferden das selbige bestellen kannst, und davon sollst du das Bestgesetzte an den Guthsherrn abtragen; und sehe dann zu, welche Verwirrung

wirrung und Unentschlossenheit bey ihm sich zeigen wird. Ich müßte mich sehr irren, wenn ich mich in meiner Meynung betriegen sollte, indem ich bey nahe in 20 Jahren den Bauren gar zu gut kennen lernen. Er würde ohnfehlbar denken: Von weniger Land sollte ich leben, und noch dazu eine so große Summe, die ich in meinem ganzen Leben in meinem Vermögen nicht gehabt, jährlich abgeben, das geht nimmer an; Und würde glauben, man wollte ihm aus dem Regen in die Trauffe bringen.

E. Der vernünftige Schluß, welcher von dem ^{pag. 20} mehrerwähnten Herrn B. gemacht wird: ^{lin. 18.} Daß die Natur nach der Maasse ergiebiger ist, als die Menschen durch Fleiß und mit Verstand von ihr fordern, würde bey ihm nicht Platz finden, indem er, nach seiner gewohnten Denkungs-Art, immerhin glaubet, er mag sein Land behandeln wie er will, es komme einzig auf den Segen Gottes an. Ich will mich nicht dabey aufhalten, demselben seine irrige Meynung zu widerlegen, noch weniger ihm eines bessern zu belehren suchen, denn dazu gehöret eine geschicktere Hand; sondern ich führe nur dieses deswegen an, daß man ja langsam diesen Schritt thue, um den Bauren Zeit zu lassen,

lassen, sich zu besinnen, und lieber durch Ex-
 empel denselben zu überführen suche, daß man
 nichts Unmögliches verlange, sondern alles
 zu seinem Besten abziele. Ich bin so voll-
 kommen von meinem Vorschlag überzeugt,
 daß, unter dem Segen des lieben Gottes, ein
 jeder vernünftiger Mensch sein nothdürftiges
 ja wol gar ein reichliches, Auskommen, auf
 einer beschriebenen Stelle, haben kann, daß
 ich so bereit als willig bin, mit dem größten
 Vergnügen, eine Stelle anzunehmen. Es
 würde einem Gutsherrn eine Kleinigkeit
 seyn, eine Vertheilung zur Probe anzulegen.
 Kämen die Folgen mit meiner Beschreibung
 und Vermuthung überein; so liesse man mir
 den Besiz, und dieses würde vortheilhafte
 Gedanken unter den Unterthanen wirken;
 schlüge es aber fehl, so bliebe doch das Land
 dem Gutsherrn, und der Schade wäre zu
 überwinden. Man weiß gar zu sehr aus
 der täglichen Erfahrung, daß weder münd-
 licher noch schriftlicher Unterricht den Land-
 mann auf andere und bessere Gedanken brin-
 gen kann, wovon wir ein deutliches und
 vieljähriges Beyspiel, an unsern ruhm- und
 ehrwürdigen Patrioten, den Herrn Prob-
 sten Lüders, haben, der alle mögliche Mü-
 he, durch mündliche und schriftliche Unter-
 weisung

weisung, bey nahe vergebens angewandt, bis endlich durch seine eigene und von andern ihm nachgemachte sichtbare Proben und vieljährigen glücklichen Ausschlag, die Landleute auf vortheilhaftere Entschliessungen gebracht zu seyn scheinen. Genug, man setze sich das Sprüchwort zum Wahlspruch: Eile, mit Weile.

S. p. 68. Endlich haben wir noch zu überlegen: Welche Sicherheit hat der Gutsherr fürs Künftige? Der Herr B. der Streitfrage will, daß, wenn die gute Meynung bey einem oder andern Frengelassenen fehlschlagen, und derselbe nicht fortkommen könne, er von seiner Vertheilung herunter, und wieder frohpflichtig seyn solle. Ich habe schon oben gezeigt, daß eine solche Wirthschaft, da man Freye und Leibeigene in einer Familie untereinander haben sollte, nichts wie Unordnung und allerley Unglück nach sich zöge. Es muß entweder die Leibeigenschaft gänzlich aufgehoben werden, oder so bleiben, wie sie ist; das andere würde nie etwas Neelles zuwege bringen. Eine genaue Nachsicht und täglich wachsameres Auge könnte, meiner Meynung nach, den Gutsherrn immer schadlos halten. Der Gutsherr muß doch einen Menschen, er sey Secretair, oder Verwalter,

walter, haben, der das Protocoll von allem führet. Dieser müßte nun die schärfste Ordnung haben, keinen einzigen Restanten einzuräumen, und falls der neue Bewohner darin saumselig wäre, müßte gleich eine Untersuchung angestellet werden. Läge die Schuld an seiner Nachlässigkeit, so müßte er ohne alle Gnade herunter, und alsdann könnte man ihn, um keinen Bürger aus dem Staat zu verlieren, in einer Kathe zu Gnaden annehmen, und vor Taglohn arbeiten lassen; aber frey müßte er und seine Familie bleiben. Läge die Schuld hingegen, bey der angestellten Untersuchung, an irgend einem unglücklichen Zufall, ohne des Eigenthümers Verschulden; so müßte man Geduld mit ihm haben.

Zum Beschluß überlasse dieses einer höhern und reiferen Ueberlegung, ob die von dem ungenannten Verfasser angeführte, an gewisse Commissarien, zu Limitirung der Frohn-Dienste, zu verwendende Kosten, von einem Landesherrn nicht vortheilhafter angelegt seyn würden, um hin und wieder Provincial-Inspectores zu bestellen, die alljährlich zu verschiedenen malen in ihrem Bezirk eine genaue Nachsicht, wie ein jeder Bauer seinen Acker bestellte, hielten, und im Fall solches

S.
P. 95.

solches nicht nach den Regeln einer gesunden Vernunft und nach den vorhandenen und vielfältig bewährt gefundenen Vorschriften ausgeübet würde, ein solcher Nachlässiger mit einer, seinem Verhalten gemässen, Strafe beleet werden müßte; dahingegen diejenige, die durch eine kluge Haushaltung, mit gehörigem Fleiß und Sorgfalt, den Grad der Fruchtbarkeit aufs höchstetrieben, mit Belohnungen zu beehren wären; welches gewiß der sicherste und bester Weg zur allgemeinen Landes-Verbesserung seyn würde. Wo nähme man aber diejenige Personen her, die dazu taugten? und wie schwer würde es nicht einem Landesherren seyn, solche zu finden? Man müßte gewiß günstigere Aspecten auf unserm Horizont erwarten, als man bisher gehabt, unter welchen man dergleichen Subjecte suchen könnte, die durch ihre eigene gutbestellte Haushaltungen gewisse Hofnung gäben, daß sie geschickt wären, andere zu belehren und zu unterweisen. Allein, es ist und bleibt eine ewige Wahrheit, was ein gewisser Engländer sagt: Daß sich unter denen, die für Wirthschafter gehalten seyn wollen, mehr Unwissende, als in allen übrigen Künsten, befinden, und doch in dieser Kunst

Kunst noch vielweniger, als in allen andern, anzutreffen seyn, die sich einbilden, daß sie noch etwas lernen können.

Vergleich

der angelegten geringsten, mit der möglich zu hoffenden vermehrteren, Einnahme:

Der jährliche Canon von jeder Stelle beträgt 107 Rthl. 24 ß , nach Seite 15. und wird nach Seite 20. folgendergestalt erlegt, als:

12 E. Roggen zu 7 Mk. 8 ß .	die E. 30 Rthl.
12 = Buchw. zu 5 Mk. 8 ß .	= " 22 Rthl.
12 = Gärsten zu 5 Mk. 8 ß .	= " 22 Rthl.
12 = Haber zu 2 Mk. 8 ß .	= " 10 Rthl.
12 = 1/2 Tonne Butter zu 16 $\text{L}\text{ß}$.	zu 23 Rthl. 24 ß
beträgt = 107 Rthl. 24 ß	

Seite 24. ist dem Guthsherrn von jeder Stelle zugestanden:

2 Gänse	= " 32 $\text{L}\text{ß}$.
4 Capaunen	= " 32 $\text{L}\text{ß}$.
2 alte Hühner	10 $\text{L}\text{ß}$.
2 Stiege Eyer	6 $\text{L}\text{ß}$.
1 nichtern Kalb	8 $\text{L}\text{ß}$.
1 Rthlr. 40 $\text{L}\text{ß}$.	

Also von jeder Stelle jährlich 109 Rthlr. 16 $\text{L}\text{ß}$.

Beträgt von 20 Stellen 2186 Rthlr. 32 $\text{L}\text{ß}$.

hiez zu die Seite 16 erwähnte

te 60 Fuder Heu = 100 Rthlr.

Summa der geringsten Einnahme 2286 Rthlr. 32 $\text{L}\text{ß}$.

E

Der

Vermehrte Einnahme.

Die in 10 Jahren gehabte höchste Preise will ich nicht rechnen, sondern die Mittelstraße nehmen.

12 Tonnen Roggen zu 9 Mk.	36 Rthlr.
12 Ton. Buchweizen 6 Mk.	24 Rthlr.
12 Tonnen Gersten zu 7 Mk.	28 Rthlr.
12 Tonnen Haber zu 4 Mk.	16 Rthlr.
Eine Tonne Butter	30 Rthlr. 24 Sch.
Gedachter Posten v. Federvieh etc.	1 Rthlr. 40 Sch.
<hr/>	
so beträgt jede Stelle	136 Rthlr. 16 Sch.
und von 20 Stellen	2726 Rthlr. 32 Sch.
für Heu	= 100 Rthlr.
<hr/>	

Wäre folglich die mögliche

Einnahme = = = 2826 Rthlr. 32 Sch.

Ueberdem ist auf Seite 25. gedachte und von den Innsten im Garten zu leistende Arbeit eben so wenig, als die künftig fallende Vestegelder in Anschlag gebracht. Sollten etwa die Preise so sehr fallen, daß der Guthsherr den vestgesetzten Canon so hoch nicht ausbringen könnte; so leidet er alsdenn nichts mehr, als was er bey der igtigen Verfassung ohnedem einbüssen würde.

N. S.

Um den etwanigen Einwurf: Ob auch die neuen Bewohner der gemachten Bertheilungen auf vorbeschriebene Bedingungen ihren jährlichen Canon entrichten, und mit ihren Familien davon leben können? einigermaßen zu begegnen, und die Möglichkeit dieser Sache arithmetice zu beweisen, kann nicht umhin, folgendes hinzu zu fügen.

Auf der 15ten Seite ist einer jeden Bertheilung 35 Tonnen Roggen-Saat an Acker-Land, und so viel Heugrund, als zu 10 Fuder Heu, zugelegt worden. Wenn nun zum Garten, zur Haus- und Hofstätte, Schaaf- und Gänse-Weide ic. höchstens 3 Tonnen Roggen-Saat abrechne, so bleiben 32 nach, die in acht gleiche Koppeln vertheilet werden können, wovon jährlich 4 bepflüget und 4 beweidet werden müssen. Die sämtliche jährliche Ausfaat wird demnach seyn: 4 Tonnen Roggen, 3 Tonnen Buchweizen, 4 Tonnen Gärsten und 8 Tonnen Habern. Von den ersten dreyen Saamen-Arten kann ein vernünftiger Hauswirth, wenn er sein Land nach möglichster Vorsicht behandelt, sehr wohl auß 8te Korn sich Hofnung machen, und von dem Habern, wenn ich ihm das übrige

ge zu seinem Vieh einräume, wird er gerne das 4te Korn rein ausmessen können. Es wäre also die ganze Einnahme 32 Tonnen, Roggen, 24 Tonnen Buchweizen, 32 Tonnen Gersten und 32 Tonnen Habern. Nun gehet hievon ab, als:

(1) Von	—	32 Tonnen Roggen	
An den Gutsherrn	12 Z.		
Zur Haushaltung	10 Z.		
Zur Saat	• • 4 Z.	- 26 Tonnen	—
bleiben zum Verkauf		6 Tonnen.	

(2) Von	—	24 Z. Buchweizen.	
An den Gutsherrn	12 Z.		
Zur Haushaltung	6 Z.		
Zur Saat	• • 3 Z.	- 21 Z.	—
bleiben		3 Tonnen.	

(3) Von	—	32 Tonnen Gersten.	
An den Gutsherrn	12 Z.		
Zur Haushaltung	6 Z.		
Zur Saat	• • 4 Z.	- 22 Tonnen.	—
bleiben		10 Tonnen.	

(4) Von	—	32 Tonnen Habern.	
An den Gutsherrn	12 Z.		
Zur Haushaltung	4 Z.		
Zur Saat	• • 8 Z.	- 24 Tonnen	—
bleiben		8 Tonnen.	

Dies

Dieser Ueberschuß zu den im Canon bestgesetzten
Preis nur berechnet, als:

für 6 Tonnen Roggen à 7 $\text{H} 8 \text{ß}$	15 Rthl.
für 3 Tonnen Buchw. à 5 $\text{H} 8 \text{ß}$	5 Rthl. 24 ß
für 10 Tonnen Gärsten à 5 $\text{H} 8 \text{ß}$	18 Rthl. 16 ß
für 8 Tonnen Habern à 2 $\text{H} 8 \text{ß}$	6 Rthl. 32 ß
	<hr/>
	45 Rthl. 24 ß

Plus den 10 Kühen rechne den Ue-
berschuß auf jede Kuh nach der
davon gehabtten Consumpti-
on 6 Rth. betr. 60 Rthl.

Hiervon geht an

den Gutsherrn 23 Rthl. 24 ß	<hr/>	36 Rthl. 24 ß
		82 Rthl. —

An Diensten-Lohn will dem neuen

Bewohner anrechnen \div	30 Rthl. —	
blieben	<hr/>	52 Rthl. —

Wovon er die übrige Nothwendigkeiten
und jährliche Zinsen seiner Schuld abtra-
gen soll, welches, meiner Meynung nach, auch
wol angehet, besonders, da dessen Einnahme
so gering, und dessen Ausgabe so hoch wie
möglich, angeschlagen, daß ein jeder solches
selbst einsehen und mit mir einstimmen wird,
daß eine vernünftige Wirthschaft sich, unter
göttlichen Seegen, eine weit reichlichere
Erndte versprechen kann, indem man doch
nie läugnen wird, daß dasjenige, was bis-

Her durch verschiedene Proben im Großen, und zwar bey der mit vielen Verdrießlichkeiten verbundenen Frohn-Arbeit, zu erlangen gewesen, noch weit eher im Kleinen, da man mehrern Fleiß und Sorgfalt daran verwenden kann, zu erwarten sey; wodurch denn die sämtliche Einnahme einen solchen Zuwachs erhält, daß der neue Bewohner auch die auf sein Antheil haftende Schuld, mit der Zeit abzutragen, gewisse Hofnung haben könne.

Es wird aber daneben so höchstbillig, als unumgänglich nothwendig seyn, daß die Guthsherren bey der vorzunehmenden Einrichtung ein Augenmerk auf die Ihnen dadurch erwachsende Vortheile schlagen, indem sie durch die Entbehrung der icht habenden Bedienten, und durch den bey igtiger Verfassung zur Unterhaltung der Hof- und Bauer-Gehäude, erforderlichen jährlichen Aufwand, ein Ansehnliches in der Folge ersparen, und über die von der großen Gefahr der landverderblichen Viehseuche, wodurch sehr oft die Revenüen eines ganzen Jahres verlohren gehen, gänzlich befreyet sind, mithin künftig den jährlichen Betrag des vestgesetzten Canons sicher, und in Ruhe, genießsen können, daß also, aus diesen Gründen, ein jeder

jeder vernünftiger Guthsherr, bey dieser willführlichen Veränderung, vor einen leidlichen und billigen Preis die nöthige Aufführung der Gebäude denen neuen Bewohnern anrechnen, und also nicht so hoch ansetzen wird, als wenn solche von einem Baumeister verordnungen und aufgeföhret worden wären. Es ist billig, daß alles dasjenige, was der Guthsherr vor baares Geld anschaffen und verfertigen lassen muß, ihm, ohne den geringsten Abzug, vergütet wird. Was aber gegenwärtig noch in den Hof-Tag gemacht werden kann, wohin auch die Einhegung der Koppeln zu rechnen, und also dem Proprietär kein baares Geld kostet, muß doch auch billiger Weise dem neuen Bewohner nicht so hoch angesetzt werden, als wenn ein Werkmeister oder Tagelöhner dieses verfertigt; nicht weniger wird der Guthsherr das dazu erforderliche Eichenholz, welches derselbe, auffer sehr wenige, die solches nicht haben, und dieserhalb eine Beysteuer von dem Landesherrn zu dieser herrlichen und dem ganzen Lande Nutzen bringenden Einrichtung vermuthlich zu erwarten haben, auf seinen eigenen Grund und Boden besitzt, sich nicht auf die Weise bezahlen lassen, als wenn er es sonst an einen Fremden überliesse,

ließe, indem doch allemal der Guthsbesitzer vor sich die Rechnung machen kann, daß es ihm, zum Theil durch obenangeführte ihm erwachsende Vorthteile, zum Theil auch durch die mögliche Steigerung des Korns, einigermaßen vergütet wird, und sein wahrer wesentlicher Nutzen darauf beruhet, wenn es dem neuen Bewohner so leicht, wie möglich, gemacht, damit er desto eher im Stande bleibt, ihm das Seinige gehörig abzutragen, welches der einzige Punct seyn wird, der die ganze Sache entweder aufhilft, oder mißlich macht.



Ki 3262

S

VD 18

715





Betrachtungen

über

Die erdterte Frage:

wie dem

Bauern = Stande

Freiheit

und

Eigenthum in den Ländern,

wo ihm beides fehlet,

verschaffet werden könne?



Flensburg,

gedruckt mit Geringhausenschen Schriften,

1769.

Vd. 264.

